1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1993	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 93	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen und des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen** ... *Ändert GVBl. II 316-9, 316-11*	255
21. 6. 93	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes** ... *Ändert GVBl. II 34-26*	256
16. 6. 93	Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) ... *GVBl. II 310-73*	257
21. 6. 93	Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden ... *GVBl. II 310-74*	260
18. 6. 93	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ... *Ändert GVBl. II 212-12*	261
28. 5. 93	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ... *Ändert GVBl. II 323-98*	261
28. 5. 93	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ... *GVBl. II 320-131*	262

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen und des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen*)

Vom 22. Juni 1993

Artikel 1

Das Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 411), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.
   b) Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften."

*) Ändert GVBl. II 316-9, 316-11

Artikel 2

Das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 411), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Textstelle „unter Verwendung der amtlichen Wettscheine" gestrichen.
   b) Abs. 2 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Strafvorschriften des Abs. 1 a gelten nicht für

a) das Wetten bei Sportwettunternehmen anderer deutscher Länder, wenn der Wettvertrag über eine zugelassene Annahmestelle eines solchen Unternehmens abgeschlossen wird,

b) die Werbung für Sportwettunternehmen anderer deutscher Länder in der Presse, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

3. In § 6 a Abs. 2 Satz 2 wird am Satzende das Wort „Regierungspräsident" durch das Wort „Regierungspräsidium" ersetzt.

4. In § 7 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils am Satzbeginn das Wort „Der" ersetzt durch den Text „Die Ministerin oder der". In § 7 Satz 2 wird die Textstelle „Wettbestimmungen sowie die weiteren" durch „die" ersetzt.

Artikel 3

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen und das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juni 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes*)

Vom 21. Juni 1993

Artikel 1

Das Hessische Kindergartengesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Trägerentlastung

Freie Träger der Jugendhilfe und kommunale Träger erhalten zu den Personal- und Sachkosten von Kindergärten jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes."

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Teilnahmebeiträge und Gebühren, besondere Elternentlastung

Die für den Besuch von Kindertagesstätten zu entrichtenden Teilnahmebeiträge oder Gebühren können nach Einkommensgruppen und Kinderzahl gestaffelt werden."

3. § 12 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Juni 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 34-26

Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO)*)

Vom 16. Juni 1993

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), verordnet die Landesregierung

und auf Grund des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verordnet der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten für das Land Hessen:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf Lärmquellen Anwendung, die nicht von anderen Rechtsvorschriften abschließend erfaßt werden. Sie findet keine Anwendung auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 2
Grundregel

Soweit sich nicht aus den §§ 3 bis 7 weitergehende Gebote und Verbote ergeben, hat sich jede Person so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.

§ 3
Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe

(1) Vom 1. Mai bis zum 31. August ist es in der Zeit von 21 bis 7 Uhr, in den übrigen Monaten in der Zeit von 20 bis 7 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt in Wohnhäusern, in deren unmittelbarer Nähe, in Wohngebieten und deren unmittelbarer Nähe auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr. Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden.

(3) An Sonn- und Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.

(4) Die Verbote der Abs. 1 bis 3 gelten nicht

1. für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen,
2. für Gewerbebetriebe innerhalb von Baugebieten, die nach dem geltenden Bauplanungsrecht ausschließlich für Betriebe dieser Art vorgesehen sind,
3. für sonstige Gewerbebetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit Arbeiten dieser Art zu den vorgenannten Verbotszeiten nicht aufschiebbar sind und der Grundsatz des § 2 beachtet wird.

§ 4
Benutzung und Betrieb von Fahrzeugen

Bei der Benutzung und dem Betrieb von Land- und Wasserfahrzeugen ist auch in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht oder Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen keine Anwendung finden, jedes vermeidbare Geräusch zu unterlassen, das eine andere Person beeinträchtigen kann. Insbesondere ist es verboten,

1. lärmerzeugende Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen,
2. Schallzeichen außer zur Warnung abzugeben,
3. Fahrzeugtüren oder Garagentore unnötig laut zu schließen,
4. lärmerzeugende Motoren von Krafträdern oder von Fahrrädern mit Hilfsmotoren in unmittelbarer Nähe von Wohnungen sowie in freier Natur ohne Notwendigkeit zu starten oder laufen zu lassen,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen.

§ 5
Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und Musikinstrumenten

(1) Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, daß unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

(2) Soweit nicht für den Betrieb und die Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte, die sich auf öffentliches Gelände auswirken, die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten, ist deren Betrieb auf öffentlichem Gelände und in öffentlichen Verkehrsmitteln verboten, soweit Dritte beeinträchtigt werden können. Das Verbot gilt auch auf öffentlichen Spiel- und Campingplätzen sowie in öffentlichen Schwimmbädern. Der Betrieb von Lautsprechern zur Durchsage notwendiger Anordnungen und Hinweise ist zulässig.

*) GVBl. II 310-73

§ 6

Betrieb von akustischen Signal- und Alarmgeräten

(1) Werksirenen sowie akustische Signal- und Alarmgeräte dürfen nur mit einer solchen Lautstärke betrieben werden, daß sie außerhalb des Geländes, auf dem sie sich befinden, nicht unnötig störend wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für Geräte, die nach anderen Vorschriften genehmigt sind. Die zuständige Behörde kann den Betrieb von Alarmgeräten untersagen, wenn die Zahl der Fehlalarme zu unverhältnismäßigen Lärmstörungen geführt hat.

(2) Preßluft- oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren dürfen, über den Regelungsbereich des § 3 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588) hinausgehend, auch außerhalb von Sportanlagen nicht benutzt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Feueralarmsirenen sowie für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen bei Gefahren für Menschen, wenn optische Zeichen nicht ausreichen.

(4) Der Betrieb von akustischen Alarmgeräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, der Dritte stören kann, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann und andere nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 7

Betrieb von Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten im Freien

(1) Rasenmäher jeder Art dürfen, über den Regelungsbereich des § 6 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248) hinausgehend, an Werktagen in den Zeiten von 19 bis 7 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für den Betrieb anderer lärmerzeugender Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien.

(3) Lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende in den Zeiten von 22 bis 5 Uhr und von 13 bis 15 Uhr nur benutzt werden, wenn die Wetterlage dies erfordert.

§ 8

Halten von Tieren

(1) Wer für Tiere verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, daß Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.

(2) Übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird, gelten als unvermeidbar.

§ 9

Befreiungen, Ausnahmen

(1) Die Streitkräfte, der Bundesgrenzschutz, die Polizei, die Feuerwehr, die Eisenbahnen und die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verbote zum Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe (§ 3 Abs. 1 bis 3), die Vorschriften über die Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen (§ 4), Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und Musikinstrumenten (§ 5), über den Betrieb von akustischen Signal- und Alarmgeräten (§ 6 Abs. 1 und 4) und über den Betrieb von Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten im Freien (§ 7) gelten nicht, wenn ausgeschlossen ist, daß Dritte durch Geräusche beeinträchtigt werden oder wenn deren Einwilligung vorliegt.

(3) Die zuständige Behörde kann von den Verboten der § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 4 Satz 2 Nr. 4, §§ 5 und 7 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Störung unbedeutend oder kurzfristig ist oder die beantragte Handlung Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen beeinträchtigter Dritter hat.

§ 10

Lärmmessung

Im Falle quantitativer Ermittlungen des Schallpegels sind Maßstab für die Messung und Beurteilung von Geräuschimmissionen im Sinne dieser Verordnung die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137) enthaltenen Grundsätze. Während der Nachtzeit ist dabei – abweichend von der TA Lärm – als Bezugszeitraum die lauteste Stunde zugrunde zu legen.

§ 11

Zuständige Behörde

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie ist auch Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer

1. entgegen § 2 Geräusche verursacht, die geeignet sind, eine andere Person zu beeinträchtigen,
2. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 während der Verbotszeiten Lärm verursacht, durch den eine andere Person beeinträchtigt wird,
3. entgegen § 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen vermeidbare Geräusche verursacht, die eine andere Person beeinträchtigen,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte, Megaphone oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder benutzt, durch die unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
5. den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 über den Betrieb oder die Benutzung von Tonwiedergabegeräten auf öffentlichem Gelände, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf öffentlichen Spiel- und Campingplätzen sowie in öffentlichen Schwimmbädern zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Werksirenen oder andere akustische Signal- und Alarmgeräte mit einer solchen Lautstärke betreibt, daß sie unnötig störend wahrgenommen werden,
7. entgegen § 6 Abs. 2 preßluft- oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren benutzt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 die dort genannten Alarmgeräte betreibt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Rasenmäher oder entgegen § 7 Abs. 2 andere lärmerzeugende Arbeitsgeräte benutzt,
10. entgegen § 7 Abs. 3 lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis während der Verbotszeiten benutzt, wenn die Wetterlage dies nicht erfordert,
11. entgegen § 8 Abs. 1 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, daß Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 wird nur die vorsätzliche Begehungsweise, in den Fällen der Nr. 2 bis 11 die vorsätzliche oder fahrlässige Begehungsweise geahndet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 4 und des § 12 Abs. 1 Nr. 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in Satz 1 genannten Vorschriften treten am 1. September 1993 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden*)

Vom 21. Juni 1993

Auf Grund des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), insoweit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Ausländerbehörde werden in den Landkreisen und den kreisfreien Städten durch die Kreisordnungsbehörde, in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern durch die örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Abweichend von § 1 werden die Aufgaben der Ausländerbehörde, solange die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes untergebracht ist, wahrgenommen:

1. in der Stadt Offenbach am Main sowie im Landkreis Offenbach und im Main-Kinzig-Kreis durch die Kreisordnungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises,
2. in den Städten Frankfurt am Main, Wiesbaden und Darmstadt sowie in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, im Hochtaunuskreis, im Main-Taunus-Kreis, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Odenwaldkreis und im Wetterauskreis durch die Kreisordnungsbehörde des Main-Taunus-Kreises,
3. im Regierungsbezirk Gießen durch die Kreisordnungsbehörde des Landkreises Gießen,
4. im Regierungsbezirk Kassel durch die Kreisordnungsbehörde des Landkreises Kassel.

Satz 1 gilt auch in Fällen, in denen Ausländerinnen und Ausländer keinen Asylantrag gestellt haben, wenn sie als Ehegatten und minderjährige Kinder ausreisepflichtiger Asylbewerberinnen oder Asylbewerber betroffen sind.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 93 des Ausländergesetzes, nach § 86 des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) und nach § 12 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), ist die Ausländerbehörde.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten vom 14. Januar 1991 (GVBl. I S. 13)[1]),
2. die Verordnung zur Bestimmung einer gemeinsamen Ausländerbehörde für die Antragstellung nach § 8 des Asylverfahrensgesetzes vom 11. August 1982 (GVBl. I S. 191)[2]),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a Aufenthaltsgesetz/EWG vom 22. Mai 1981 (GVBl. I S. 194)[3]),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 des Asylverfahrensgesetzes vom 5. November 1982 (GVBl. I S. 243)[4]).

§ 5

In Fällen, in denen Ausländerinnen und Ausländer vor dem 1. April 1993 einen Asylantrag gestellt haben, findet § 2 keine Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) GVBl. II 310-74
1) Hebt auf GVBl. II 310-67
2) Hebt auf GVBl. II 310-55
3) Hebt auf GVBl. II 310-54
4) Hebt auf GVBl. II 310-56

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 18. Juni 1993

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 206), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1992 (GVBl. I S. 380), erhält folgende Fassung:

„b) Frankfurt am Main
dreizehn Kammern
ab 1. Juli 1993,
fünfzehn Kammern
ab 1. August 1993,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1993

Die Hessische Ministerin der Justiz
Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 212-12

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 28. Mai 1993

Auf Grund des § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. Juli 1992 (GVBl. I S. 315) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 Buchst. a wird gestrichen; die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. a und b.
   b) In Nr. 2 werden nach den Worten „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" ein Komma und die Worte „Studienrätinnen und -räte im Hochschuldienst, Oberstudienrätinnen und -räte im Hochschuldienst" eingefügt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c" durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1993

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 323-98

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 28. Mai 1993

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 sowie § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298),
4. des § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
5. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen; die Ernennung zur Amtfrau oder zum Amtmann bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, wenn die Ernennung zur Oberinspektorin oder zum Oberinspektor vor weniger als zweieinhalb Jahren erfolgt ist; wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und -assistenten sowie Oberingenieurinnen und -ingenieure im Beamtenverhältnis auf Zeit zu ernennen; die Ernennung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, wenn die Bewerberinnen und Bewerber bei Dienstantritt das fünfunddreißigste Lebensjahr überschritten haben;
2. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten, Oberingenieurinnen und -ingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie im Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
4. das Einverständnis zur Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
5. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

*) GVBl. II 320-131

6. nach § 41 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf eigenes Verlangen zu entlassen, auch soweit sie nicht für deren Ernennung zuständig sind,
7. nach § 51 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen, auch soweit sie nicht für deren Ernennung zuständig sind,
8. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
9. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
10. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
11. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
12. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,
13. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von sechs Monaten zu gewähren,
14. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten, Oberingenieurinnen und -ingenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Akademischen Rätinnen und Räten, Oberrätinnen und Oberräten, Direktorinnen und Direktoren sowie Studienrätinnen und -räten im Hochschuldienst und Oberstudienrätinnen und -räten im Hochschuldienst Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren,
15. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen,
16. in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 2

(1) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird für die Bereiche der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt am Main und Darmstadt die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
4. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
5. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
7. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
8. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen,
9. nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig und vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist für die Bereiche der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt am Main und Darmstadt zuständig, die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

§ 3

Den Rektorinnen und Rektoren der Kunst- und Fachhochschulen wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 41 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf eigenes Verlangen zu entlassen, auch soweit sie nicht für deren Ernennung zuständig sind,
5. nach § 51 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen, auch soweit sie nicht für deren Ernennung zuständig sind,
6. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
7. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
8. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
9. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
10. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,
11. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von sechs Monaten zu gewähren,
12. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Professorinnen und Professoren Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren,
13. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

§ 4

Dem Landesamt für Denkmalpflege wird für seinen Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 51 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,
5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
6. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 zu genehmigen,

7. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
8. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
9. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

§ 5

Der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein sowie der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v. d. H. wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung der Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

§ 6

(1) Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt VI des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes vom 18. April 1991, GVBl. I S. 153) wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig und vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

§ 7

(1) Für die Leiterinnen und Leiter der in den §§ 1, 3 bis 6 genannten Dienststellen bleibt die Zuständigkeit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten. In den Fällen der §§ 1 und 3 gilt dies auch für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt ferner die Zuständigkeit vorbehalten,

a) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes zu genehmigen,
b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit in Form eines Lehrauftrages oder Unterrichtsauftrages im Umfang von mehr als vier Semester-/Wochenstunden zu genehmigen,

auch soweit die Befugnis zur Entscheidung über die Genehmgigung von Nebentätigkeiten nach dieser Anordnung übertragen wurde.

§ 8

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. Juli 1992 (GVBl. I S. 311)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1993

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-123

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden. (420)